
**Satzung der
isel Foundation**

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
I. Name, Zweck und Vermögen.....	4
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	4
§ 2 Zweck der Stiftung.....	4
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	6
§ 4 Rechte der Begünstigten	6
§ 5 Stiftungsvermögen	7
§ 6 Organe der Stiftung.....	8
II. Der Stiftungsvorstand	9
§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands	9
§ 8 Organisation des Vorstands	10
§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands.....	13
III. Der Stiftungsrat	15
§ 10 Einrichtung des Stiftungsrats	15
§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats	15
§ 12 Organisation des Stiftungsrats	16
§ 13 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats.....	18
IV. Satzungs- und Grundlagenänderungen, Vermögensanfall	19
§ 14 Satzungs- und Grundlagenänderungen	19
§ 15 Vermögensanfall.....	21
§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten	21

Präambel

Ich war in meinem Leben bestrebt, Innovationen voranzutreiben, die das Leben der Menschen erleichtern. Ich bin der Überzeugung, dass ein großer Teil des Fortschritts der Menschheit technischen Innovationen zu verdanken ist, und würde dies auch gerne weiter fördern, wo ein Nutzen für die breite Masse der Bevölkerung nachweisbar ist, und Handlungsbedarf besteht.

Im Laufe der Jahre habe ich mit vielen internationalen Partnern zusammengearbeitet, und habe immer mehr eine globale Perspektive eingenommen. Mir ist dabei klar geworden, dass die großen Probleme unserer Zeit nur durch Vernetzung über Grenzen hinweg lösbar sind. Wir schaffen es nicht, wirklich große Missionen, wie die Bekämpfung von Armut, Umweltzerstörung, Krieg, Gewalt und Epidemien, erfolgreich anzugehen, weil unsere Ressourcen und Kräfte über viele verschiedene, sich oft feindlich gesinnte, Staaten verteilt sind. Darüber hinaus sind wir beständig in zerstörerische Konflikte miteinander verstrickt. Ich habe stattdessen die Vision einer funktionierenden und stabilen internationalen Gemeinschaft. Ich möchte mich daher für internationale Kooperation auf wirtschaftlicher, politischer und sozialer Ebene, für wirksames internationales Recht, für starke internationale Organisationen, für Abrüstung und gegen Krieg einsetzen. Die Erde gehört der Menschheit und sollte dementsprechend auch gemeinschaftlich genutzt werden.

Damit zusammenhängend kann es nicht sein, dass die Lebensaussichten eines Menschen derart stark von seinem Geburtsort abhängen. Viel menschliches Potenzial wird dadurch verschwendet, dass die Menschen in gewissen Ländern keine Möglichkeiten haben, sich frei weiterzuentwickeln. Ich setze mich daher auch für die Einhaltung der Menschenrechte auf globaler Ebene ein, besonders die Grundfreiheiten, welche es den Menschen erlauben, offen zu diskutieren und innovativ zu sein. Dazu gehören:

- I. Bewegungsfreiheit, die Möglichkeit seinen Wohn- und Arbeitsort frei wählen zu können.
- II. Entscheidungsfreiheit, die Möglichkeit seinen Beruf, Partner und Lebensstil frei wählen zu können, ohne Unterdrückung durch den Staat.
- III. Meinungsfreiheit, die Möglichkeit uneingeschränkt am politischen und gesellschaftlichen Diskurs teilnehmen zu können.
- IV. Glaubensfreiheit, die Möglichkeit frei von religiösen Dogmen eigenständig den Sinn des Lebens definieren zu können.

Für mich bedeutet isel:

Innovativ	Sozial	Effizient	Liberal
Die unermüdliche Suche nach neuen Ideen und Lösungen.	Engagement für die Gesellschaft und die Umwelt.	Digitaler Zwilling mit KI, vernetzt und nachhaltig.	Freiheit kreativ zu denken, zu handeln und zu leben.

Darüber hinaus setze ich mich für Projekte ein, welche die Lebensbedingungen in benachteiligten Ländern erhöhen und den Menschen Hilfe zur Selbsthilfe ermöglichen. Eine materielle Grundversorgung ist die Basis für eine erfolgreiche Entwicklung.

Ich war Unternehmensgründer der isel-Gruppe. Die isel Germany AG habe ich im Jahr 2022 verkauft. Die isel-automation GmbH & Co. KG habe ich als eigenständiges Forschungs- und Entwicklungsunternehmen der isel-Gruppe mit Hauptsitz in Berlin weiterbetrieben. Die Bereiche Aluminium, E-Mobilität, Profilsysteme und Linearmotoren sind momentan wesentliche Teile der Forschung. Die isel Foundation soll die Möglichkeit haben, Wissenschaft und Forschung weiter zu betreiben. Die Forschung soll zukünftig für alle Bereiche offen sein.

Mein Wunsch ist, dass die von mir errichtete isel Foundation als gemeinnützige Stiftung deutschen Rechts mit den vorbeschriebenen Leitgedanken meine Zielsetzungen umsetzt.

gez. Hugo Isert

**Satzung der
isel Foundation Stiftung
vom 21. Oktober 2024**

**I.
Name, Zweck und Vermögen**

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

isel Foundation.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Der Sitz der Stiftung ist in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
 - a) Förderung der Wissenschaft und Forschung;
 - b) Förderung des Umweltschutzes;
 - c) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - d) Förderung der Völkerverständigung;
 - e) Förderung des demokratischen Staatswesens.
- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Entwicklung, Durchführung bzw. Förderung von Forschungsprojekten bspw. in der Verwendung von Aluminium, da die Verwendung von reinem Aluminium eine Kreislaufwirtschaft ermöglichen würde, durch welche der Verbrauch von Rohstoffen und Energie reduziert, im Idealfall völlig vermieden würde; weiterhin Forschung zu technischen Lösungen beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Mobilität, Vernetzung und zeitnahe Veröffentlichung von erlangten Forschungsergebnissen;

- b) Durchführung bzw. Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Publikation von Studien, zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen und Innovationen und Weiterverbreitung des Wissens, Vergabe von Forschungsstipendien und Verleihung von Preisen;
- c) Vergabe von finanziellen Mitteln insbesondere an in- und ausländische Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen;
- d) die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Wissenschafts- und Forschungstätigkeit durch die isel Foundation an juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften im In- und Ausland;
- e) Förderung der Umweltbildung und des Umweltbewusstseins bspw. durch Unterstützung von Lehrkräften für die Vermittlung von Umweltthemen im Unterricht an Schulen;
- f) Förderung von Projekten, die sich für eine nachhaltige Entwicklung und einen schonenden Umgang mit Ressourcen einsetzen, insbesondere durch finanzielle und/oder materielle Unterstützung;
- g) Förderung von Bildungsprogrammen und -initiativen in Entwicklungsländern, um den Zugang zu qualitativ hochwertiger Bildung zu verbessern, insbesondere durch finanzielle und/oder materielle Unterstützung;
- h) Förderung von Mikrofinanzprojekten zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit von Gemeinschaften in Entwicklungsländern, insbesondere durch finanzielle Unterstützung;
- i) Durchführung und finanzielle Unterstützung von Veranstaltungen und Vorträgen zum Thema internationale Politik und Zusammenarbeit, Demokratie und Menschenrechte;
- j) Interkultureller Dialog: Förderung des interkulturellen Dialoges und des Austausches zwischen verschiedenen Kulturen, insbesondere/bspw. durch Unterstützung bzw. Durchführung von Formaten zum Austausch verschiedener Kulturen wie Feste, Bildungsformate für die Allgemeinheit, Fortbildungen für Pädagogen zur Förderung des kulturellen Verständnisses und der friedlichen Koexistenz der unterschiedlichen Kulturen in Deutschland.
- k) Förderung der politischen Bildung auf dem Gebiet des demokratischen Staatswesens zur Stärkung des Verständnisses für demokratische Prozesse, des gesellschaftlichen Zusammenhaltes und der internationalen Zusammenarbeit;
- l) Förderung von Projekten, die sich für einen gemeinsamen, internationalen Umgang mit Ressourcen wie Metallen, Energieträgern und Wasser, und für einheitliche internationale Regelungen auf den Gebieten des Umweltschutzes einsetzen, insbesondere durch finanzielle Unterstützung.

- (4) Die Stiftung kann ihre Zwecke fördernd oder auch operativ verwirklichen; insbesondere gilt Folgendes:
- a) Die Stiftung ist berechtigt, zur Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke – auch gegen Entgelt – Hilfspersonen i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO einzusetzen,
 - b) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks auch Zweckbetriebe unterhalten.
 - c) Die Stiftung kann ihre Zwecke auch dadurch verwirklichen, dass sie andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts ideell oder materiell durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln zur Förderung der Zwecke nach Absatz (1) unterstützt (§ 58 Nr. 1 AO) oder – im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen – Zuwendungen zu deren Vermögensausstattung macht (§ 58 Nr. 3 AO).
- (5) Die Stiftung darf ihre Zwecke im In- und Ausland verwirklichen.
- (6) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht alle in gleichem Umfang verwirklicht werden. Die Entscheidung über die zu ergreifenden Zweckförderungsmaßnahmen obliegt dem Stiftungsvorstand nach seinem Ermessen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln wird auch nicht durch wiederholte Zuwendungen begründet. Antragsteller haben keinen Anspruch auf Auskunft über die Entscheidung der Stiftungsorgane über die Gewährung oder Versagung von Stiftungsleistungen.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung ergibt sich aus der Bestimmung im Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich, zumindest in seinem nominalen Wert, zu erhalten. Soweit es die Verwirklichung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung der für die Zweckverwirklichung zur Verfügung stehenden Mittel erfordert, darf die Stiftung ihr Grundstockvermögen vorübergehend zur Zweckverwirklichung verbrauchen (Verbrauchsoption). Im Rahmen eines temporären Verbrauchs soll das Grundstockvermögen jedoch maximal zu 25 Prozent, gemessen an dem zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor dem erstmaligen Verbrauch ausgewiesenen Grundstockvermögens, verbraucht werden. Erfolgt ein temporärer Verbrauch, muss die Stiftung den Verbrauch innerhalb von fünf Jahren und unter Beachtung des Gemeinnützigkeitsrechts, ausgleichen, sobald und soweit es die wirtschaftliche Lage der Stiftung zulässt.
- (3) Neben dem Grundstockvermögen kann die Stiftung – im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen – ein sonstiges Vermögen aufbauen, das nicht dem Vermögenserhaltungsgebot unterliegt und das die Stiftung zur Zweckverwirklichung ganz oder teilweise verwenden darf. Das sonstige Vermögen wird in der Rechnungslegung der Stiftung gesondert ausgewiesen. Durch Beschluss des Stiftungsvorstands kann das sonstige Vermögen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, die dazu bestimmt sind, ihr Grundstockvermögen zu erhöhen (Zustiftungen), für die Zweckverwirklichung verbraucht zu werden (Spenden) oder dem sonstigen Vermögen der Stiftung zugeführt zu werden. Sofern der Zuwendende bei seiner Zuwendung eine diesbezügliche Bestimmung vorgibt, ist die Stiftung daran gebunden. Trifft der Zuwendende bei der Zuwendung in das Vermögen keine Bestimmung darüber, ob das zugewendete Vermögen dem Grundstockvermögen oder dem sonstigen Vermögen anwachsen soll, entscheidet der Stiftungsvorstand nach billigem Ermessen.
- (5) Die Stiftung kann im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben Rücklagen bilden.
- (6) Umschichtungen des Stiftungsvermögens zum Erhalt und zur Mehrung des Stiftungsvermögens oder seiner Ertragskraft sind generell zulässig. Umschichtungsgewinne des Stiftungsvermögens können in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die durch Beschluss des Vorstands zugunsten des Grundstockvermögens aufgelöst oder zur Zweckverwirklichung verwendet werden kann, es sei denn, dass diese nach Absatz (2) zum Ausgleich eines temporären Verbrauches genutzt werden. Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der jeweiligen Marktlage Ertrag bringend und mit einem angemessenen Chancen-Risiko-Verhältnis anzulegen. Eine generelle Beschränkung auf bestimmte Anlageklassen besteht nicht. Der Stiftungsvorstand kann eine

Anlagerichtlinie erlassen und hat diese im Fall des Bestehens spätestens nach jeweils fünf Kalenderjahren zu überprüfen. Erforderlichenfalls passt er die Anlagerichtlinie an die Marktgegebenheiten an. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, bedürfen der Erlass und die Anpassung der Anlagerichtlinie der Zustimmung des Stiftungsrats.

- (7) Die Stiftung kann sich – im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen – an Gesellschaften beteiligen und eigene Zweckgesellschaften gründen.
- (8) Die Anzeige- und Genehmigungserfordernisse nach dem geltenden Bundes- und/oder Landesstiftungsrecht bei Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte sind zu beachten.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Die Stiftung hat bei Errichtung als einziges Organ einen Vorstand. In der Stiftung kann nach den Bestimmungen des § 10 ein Stiftungsrat eingerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in dem anderen aus.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind im Grundsatz ehrenamtlich tätig. Auf Antrag erhalten sie die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstandenen und nachgewiesenen erforderlichen Aufwendungen und Auslagen ersetzt.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass einem oder mehreren Mitgliedern des Stiftungsvorstands eine angemessene Entschädigung für die zur Amtsausübung aufgewendete Zeit gewährt werden soll, soweit der Umfang der Tätigkeit dies rechtfertigt und die Mittel- und Ertragslage dies zulassen. Solange der **Stifter** Mitglied des Stiftungsvorstands ist, steht ihm das nicht übertragbare Recht zur Gewährung einer angemessenen Entschädigung für Vorstandsmitglieder alleine zu. In diesem Fall legt er die Höhe der Entschädigung fest. Ist ein Stiftungsrat eingerichtet, bedarf der Beschluss der Zustimmung des Stiftungsrats. Mit dem betreffenden Vorstandsmitglied wird in diesem Fall ein schriftlicher Anstellungsvertrag abgeschlossen; ist ein Stiftungsrat eingerichtet, wird die Stiftung dabei vom Vorsitzenden des Stiftungsrats vertreten, sonst von den übrigen Mitgliedern des Vorstands gemeinschaftlich. Die Entschädigung darf erst gewährt werden, nachdem eine Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde hinsichtlich der Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung erfolgt ist. Der Beschluss des Vorstands und die etwaige Stellungnahme des Finanzamts sind der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Für die Mitglieder des Vorstands kann eine angemessene D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung) auf Kosten der Stiftung abgeschlossen werden, soweit die Mittel- und Ertragslage dies zulassen.

II. Der Stiftungsvorstand

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 84 BGB.
- (2) Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Der Vorstand als Kollegialorgan kann einem einzelnen Mitglied durch einstimmigen Beschluss für den konkreten Einzelfall Einzelvertretungsmacht und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen; ist ein Stiftungsrat eingerichtet, bedarf der Beschluss der Zustimmung des Stiftungsrats. Solange der **Stifter** Mitglied des Vorstands ist, steht ihm abweichend von Satz 3 dieses Recht für den konkreten Einzelfall Einzelvertretungsmacht und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen, alleine zu.
- (3) Solange der **Stifter** Mitglied des Vorstands ist, ist er einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sowie für die Verwirklichung des Stifterwillens zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Entscheidung über die Verwendung der Stiftungsmittel, die Vergabe von Zuwendungen und die Durchführung von Zweckverwirklichungsmaßnahmen;
 - c) die Aufstellung einer ordnungsmäßigen Jahresrechnung mit Rechnungsabschluss unter getrennter Ausweisung der Rücklagen und einer Vermögensübersicht sowie eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Der Vorstand legt diese Unterlagen, sofern ein Stiftungsrat eingerichtet ist, innerhalb von vier Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor und reicht die Unterlagen, ggf. nach Genehmigung durch den Stiftungsrat, innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der Stiftungsaufsicht ein;
 - d) ggf. die Errichtung und Aktualisierung der Anlagerichtlinie;
 - e) die Erfüllung der steuerlichen Deklarationspflichten und sonstiger Meldepflichten;
 - f) die Anzeige und der Beleg der jeweiligen Zusammensetzung der Stiftungsorgane einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe und die Mitteilung der jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des

Stiftungsvorstands an die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (§8 Abs. 1 Nr. 1 StiftG Bln).

- (5) Der Vorstand kann zur Erledigung seiner Aufgaben geeignete Hilfspersonen einstellen sowie externe Berater und Dienstleister beauftragen und diese auch zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts in Bezug auf zulässige Entgelte und Verwaltungskosten.

§ 8

Organisation des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat 3 bis 5 Mitglieder und soll sich wie folgt zusammensetzen (mit der Ausnahmeregelung des Absatzes (2) Buchstabe a)):
- a) mindestens eine Person mit besonderer Expertise, Erfahrung oder Kontakten auf Gebieten der Stiftungszwecke (vgl. § 2);
 - b) mindestens eine Person mit Expertise im Bereich Stiftungsverwaltung und/oder Vermögensverwaltung;
 - c) mindestens eine Person mit Expertise im Bereich Rechts- und/oder Steuerbelange.
 - d) Der **Stifter** hat auf Lebenszeit das Recht, Mitglied des Vorstands zu sein, solange er nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats ist. Ist er Mitglied des Vorstands, ist seine Amtszeit unbefristet. Ist er nicht Mitglied des Vorstands, kann er von dem zuständigen Bestellungsorgan die unverzügliche Bestellung verlangen; erforderlichenfalls erhöht seine Bestellung die Zahl der Mitglieder des Vorstands vorübergehend.
 - e) Mitglied des Vorstandes kann auch ein volljähriger **Abkömmling des Stifters** sein, solange der Abkömmling nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrats ist. Soweit nur ein volljähriger Abkömmling des Stifters vorhanden ist, kann dieser von dem zuständigen Bestellungsorgan die unverzügliche Bestellung verlangen. Sofern mehrere volljährige Abkömmlinge vorhanden sind, entscheidet das zuständige Bestellungsorgan die unverzügliche Bestellung auf Antrag der Abkömmlinge.

Mitglied des Vorstands können nur volljährige Personen sein.

- (2) Bestellung / Abberufung / Ausscheiden der Mitglieder des Vorstands
- a) Die Mitglieder des ersten Vorstands werden von dem **Stifter** im Stiftungsgeschäft und unabhängig der Regelungen des Absatzes (1) bestellt.
 - b) Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Mitglieder des ersten Vorstandes können von dem Stifter für unterschiedliche Zeiträume bis zu fünf Jahren bestellt werden. Endet die Amtszeit eines

Mitgliedes des Vorstands, erfolgt die Bestellung seines Nachfolgers mit Wirkung zum Ende der Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds. Die Bestellung soll mindestens drei und höchstens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt erfolgen. Wiederkehrende Bestellungen sind zulässig. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Amt.

- c) Solange der **Stifter** Mitglied eines Stiftungsorgans ist, hat er das nicht übertragbare Recht, die Mitglieder des Vorstandes zu bestellen, soweit der Vorstand noch nicht vollständig bestellt ist, und Amtsnachfolger durch Erklärung gegenüber der Stiftung zu bestellen; er kann auf dieses Bestellungsrecht für den Einzelfall oder auf Dauer durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Stiftung verzichten. Der **Stifter** kann für den Fall seines Ausscheidens aus dem Vorstand infolge seines Versterbens weitere Mitglieder für die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzten Vorstandsposten bzw. die Posten von Mitgliedern, deren Amtszeit in diesem Zeitpunkt ausgelaufen ist, auch durch Verfügung von Todes wegen benennen, solange er bei Errichtung der Verfügung von Todes wegen Mitglied eines Stiftungsorganes ist. Solange der **Stifter** Mitglied eines Stiftungsorganes ist, kann er ein Mitglied des Vorstands jederzeit durch Erklärung gegenüber der Stiftung und zugleich gegenüber dem betreffenden Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung abberufen, sofern die Abberufung aus sachlichem Grund im Interesse der Stiftung erfolgt.
- d) Besteht das Bestellungsrecht des **Stifters** nicht mehr oder hat der **Stifter** auf die Ausübung verzichtet, bestellt der Stiftungsrat nach Ausscheiden eines Stiftungsvorstandes dessen Amtsnachfolger im Stiftungsvorstand durch Beschluss; ist der Stiftungsrat noch nicht eingerichtet, ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss der übrigen Mitglieder (Kooptation).
- e) Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Vorstands ist – außer in den Fällen des Buchstaben c) Satz 3 – nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder grobe Verletzung der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Aufgaben oder Pflichten des Vorstands anzusehen. Vor einer Abberufung ist dem betreffenden Mitglied in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats mit einer Dreiviertelmehrheit; ist der Stiftungsrat noch nicht eingerichtet, bedarf die Abberufung aus wichtigem Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds von der Abstimmung. Solange der **Stifter** Mitglied eines Stiftungsorganes ist, bedarf die Abberufung aus wichtigem Grund darüber hinaus seiner Zustimmung.
- f) Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Nennung eines Grundes oder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung

niederlegen.

- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ende seiner Amtsperiode aus, verringert sich bis zur Bestellung des Nachfolgers die Anzahl der Mitglieder des Vorstands entsprechend. Die Bestellung eines Nachfolgers hat unverzüglich zu erfolgen. Der Nachfolger tritt ab Annahme seines Amtes eine reguläre Amtszeit an.

(3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorstands

- a) Der Vorstand hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands übt bei Abwesenheit oder Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands dessen Aufgaben und Befugnisse aus, ohne besondere Bevollmächtigung jedoch nicht dessen Stimmrecht im Vorstand. Solange der **Stifter** Mitglied des Vorstands ist, hat er das nicht übertragbare Recht, den Vorsitz des Vorstands zu übernehmen.
- b) Solange der **Stifter** Mitglied eines Stiftungsorganes ist, hat er das nicht übertragbare Recht, den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu ernennen; er kann auf dieses Ernennungsrecht für den Einzelfall oder auf Dauer durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Stiftung verzichten.
- c) Solange der **Stifter** Mitglied des Vorstands ist und seine Aufgaben und Befugnisse von einem Vertreter ausgeübt werden sowie nach dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand, hat der Sohn des Stifters, Paul Pfaff, unter der Voraussetzung, dass er Mitglied des Vorstands ist, das nicht übertragbare Recht, den Vorsitz des Vorstands zu übernehmen.
- d) Besteht das Ernennungsrecht des **Stifters** nicht mehr oder hat der **Stifter** auf die Ausübung verzichtet und nimmt der Sohn des Stifters, Paul Pfaff, nicht das Amt des Vorsitzenden des Vorstands binnen zwei Wochen nach Ausscheiden des Stifters aus den Stiftungsorganen oder nach Beginn der Ausübung der Aufgaben und Befugnisse des Stifters durch einen Vertreter an, wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sind bis zum Ende der jeweils laufenden Vorstandsamtsperiode des Vorsitzenden bestellt, der stellvertretende Vorsitzende jedoch längstens bis zum Ende seiner eigenen jeweils laufenden Vorstandsamtsperiode. Absatz (2) Buchstabe b) Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit eine Geschäftsordnung geben. In der Geschäftsordnung können u.a. Geschäftsbereiche (Ressorts) eingerichtet werden.

§ 9

Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen, wenn es die Belange der Stiftung erfordern. Er soll mindestens einmal pro Quartal zusammentreten. Der Vorsitzende des Vorstands muss eine Sitzung des Vorstands einberufen, wenn dies ein anderes Mitglied des Vorstands verlangt. Kommt der Vorsitzende des Vorstands einem solchen Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist jedes Vorstandsmitglied selbst zur Einberufung berechtigt.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands lädt alle Mitglieder des Vorstands spätestens vierzehn Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, der Tagungszeit und des Tagungsortes sowie erforderlichenfalls den notwendigen Zugangsdaten ein. Die Einladung erfolgt in Schrift- oder Textform per Brief oder E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des jeweiligen Vorstandsmitglieds. Sind alle Mitglieder des Vorstands in der Sitzung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, kann auf die Einhaltung aller vorstehenden Formalien verzichtet werden. Der Verzicht kann ausdrücklich durch Beschluss oder konkludent erfolgen, indem alle Mitglieder des Vorstands ohne Widerspruch zur Tagesordnung verhandeln.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes finden am Sitz der Stiftung statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch an jedem anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden oder per Video-/Telefonkonferenz bzw. auf vergleichbarem technischem Weg oder in gemischter Form stattfinden.
- (4) Eine Ergänzung der Tagesordnung ist im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder jederzeit formlos möglich. Darüber hinaus kann ein Mitglied des Vorstands die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstands beantragen. Die Ergänzung muss mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin beantragt werden (Zugang). Erfolgt die Beantragung fristgemäß, muss die Ergänzung der Tagesordnung erfolgen. Der Vorsitzende des Vorstands teilt die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern des Vorstands in der Form des Absatzes (2) mindestens drei Tage vor dem Sitzungstermin mit (Zugang). Kann diese Frist nicht mehr eingehalten werden, so ist der Gegenstand mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands dennoch zu behandeln oder auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, unter ihnen der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter – soweit vorhanden – oder wenn auf die Einhaltung der Förmlichkeiten gemäß Absatz (2) wirksam verzichtet wurde. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, ist unter Wahrung aller Formalien eine neue Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.

- (6) Die Sitzung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Soweit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss keine anderweitige Festlegung getroffen wird, ist der Vorsitzende des Vorstands zugleich Protokollführer. Der Protokollführer fertigt ein schriftliches Protokoll der Sitzung mit Angaben zu Ort, Zeit, Teilnehmern, Beschlussinhalten und Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen nach dem Sitzungstermin an die Mitglieder des Vorstands zu übersenden; Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme; abweichend hiervon hat der **Stifter** als Mitglied des Stiftungsvorstands ein Stimmgewicht von 75 %. Das danach verbleibende Stimmgewicht verteilt sich zu gleichen Teilen auf die weiteren Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands. Sofern der **Stifter** Mitglied des Vorstands ist, können Beschlüsse des Vorstandes nur mit der den Beschlussgegenstand annehmenden Stimme des Stifters bzw. des von ihm nach Absatz (8) Satz 2 entsandten Vertreters gefasst werden; dies gilt auch für Beschlüsse, die nach Absatz (9) außerhalb von Sitzungen gefasst werden.
- (8) Ein Mitglied des Vorstands kann sich in einer Sitzung und bei einer Stimmabgabe innerhalb einer Sitzung nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen. Sofern der Stifter Mitglied des Vorstands ist, hat er abweichend von Satz 1 das Recht, für sich einen Vertreter in den Vorstand zu entsenden; mit dieser Entsendung gehen jedoch nicht das besondere Stimmgewicht des Stifters nach § 9 Absatz (7) Satz 2 im Vorstand sowie die weiteren persönlichen Sonderrechte des Stifters mit Ausnahme seines Stimmerfordernisses für Beschlussfassungen des Vorstands auf den Vertreter über. Der Vertreter hat zu Beginn der Sitzung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung aller seiner Mitglieder Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen und in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation, insbesondere auch per E-Mail, Fax oder fernmündlich und auch in gemischter Form fassen. Die diesbezügliche Zustimmung eines Mitgliedes des Vorstands kann ausdrücklich oder konkludent durch die Stimmabgabe in vorstehender Form erfolgen. Erfolgt eine Beschlussfassung in dieser Form, fertigt der Vorsitzende des Vorstands eine Niederschrift der gefassten Beschlüsse als Protokoll an, in dem auch die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergegeben wird, und übersendet dieses in Abschrift an die Mitglieder des Vorstands; Absatz (2) Satz 2 gilt entsprechend. Die Regelung dieses Absatzes (9) gilt jedoch nicht für Beschlussfassungen über Gegenstände nach § 14 Absätze (1) bis (2) sowie nach den §§ 86 bis 87 BGB.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung oder, sofern später, ab dem Tag der anderweitigen Kenntniserlangung vom Beschlussinhalt, angefochten werden.

III. Der Stiftungsrat

§ 10 Einrichtung des Stiftungsrats

- (1) Im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung besteht der Stiftungsrat noch nicht. Solange der **Stifter** Mitglied des Vorstands ist, kann er den Stiftungsrat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung jederzeit einrichten. Nach Ausscheiden des **Stifters** aus dem Vorstand der Stiftung, ohne dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Stiftungsrat eingerichtet ist, wird der Stiftungsrat mit dem Ausscheiden des Stifters aus dem Vorstand automatisch eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung des Stiftungsrats zeigt der Vorstand der Stiftungsbehörde unverzüglich schriftlich an.
- (3) Nach Einrichtung des Stiftungsrats gelten die nachstehenden Bestimmungen. Der Stiftungsrat kann in diesem Fall nur noch im Wege einer wesentlichen Satzungsänderung gemäß § 14 Absatz (2) aufgehoben werden.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät, überwacht und kontrolliert den Vorstand und übernimmt repräsentative Aufgaben für die Stiftung. Die Mitglieder des Stiftungsrats üben ihr Amt nach Maßgabe des Stifterwillens, der Stiftungssatzung und der gesetzlichen Vorgaben aus. Zu den Aufgaben des Stiftungsrats gehören insbesondere
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Vorstands und des Stiftungsrats, vorbehaltlich dem Sonderrecht des **Stifters**;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Entscheidung über die Zustimmung betreffend die Gewährung eines Entgeltes an Mitglieder des Vorstands;
 - d) die Entscheidung über die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und des Stiftungsrats aus wichtigem Grund;
 - e) die Zustimmung zur Erteilung von Einzelvertretungsmacht oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB an ein Mitglied des Vorstands;
 - f) die Zustimmung zum Erlass und zur Aktualisierung der Anlagerichtlinie;
 - g) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Rechnungslegungsunterlagen vor Einreichung bei der Stiftungsbehörde;
 - h) die Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Stiftungszwecke;

- i) die Entscheidung über die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 14 Absätze (1) bis (3) sowie nach den §§ 86 bis 87 BGB;
 - j) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorlegt.
- (2) Der Stiftungsrat hat das Recht, auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Stiftungsrats vom Vorstand der Stiftung Auskunft über alle Vorgänge der Stiftung zu verlangen und – vertreten durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats – Einsicht in alle Unterlagen der Stiftung zu nehmen; der Vorsitzende des Stiftungsrats berichtet dem Stiftungsrat.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich der Mithilfe externer Berater bedienen und diese auch zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Hinzugezogene externe Berater haben kein Stimmrecht. Der Stiftungsrat berücksichtigt dabei die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts in Bezug auf zulässige Entgelte und Verwaltungskosten.

§ 12

Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat hat drei Mitglieder und soll sich wie folgt zusammensetzen (mit der Ausnahmeregelung des Absatzes (2) Buchstabe a)):
- a) Personen mit besonderer Expertise, Erfahrung oder Kontakten auf Gebieten der Stiftungszwecke nach § 2; und
 - b) eine Person mit Expertise im Bereich Stiftungsverwaltung, Vermögensverwaltung sowie Rechts- und Steuerbelange
 - c) Mitglied des Stiftungsrates kann auch ein volljähriger **Abkömmling des Stifters** sein, solange der Abkömmling nicht zugleich Mitglied des Stiftungsvorstandes ist. Erforderlichenfalls erhöht seine Bestellung die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats vorübergehend. Soweit nur ein volljähriger Abkömmling des Stifters vorhanden ist, kann dieser von dem zuständigen Bestellungsorgan die unverzügliche Bestellung verlangen. Sofern mehrere volljährige Abkömmlinge vorhanden sind, entscheidet das zuständige Bestellungsorgan die unverzügliche Bestellung auf Antrag der Abkömmlinge.
 - d) Der **Stifter** hat auf Lebenszeit das Recht, Mitglied des Stiftungsrats zu sein, solange er nicht zugleich Mitglied des Vorstands ist. Ist er Mitglied des Stiftungsrats, ist seine Amtszeit unbefristet. Ist er nicht Mitglied des Stiftungsrats, kann er von dem Stiftungsrat die unverzügliche Bestellung verlangen; erforderlichenfalls erhöht seine Bestellung die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrats vorübergehend.

(2) Bestellung / Abberufung / Ausscheiden der Mitglieder des Stiftungsrats

- a) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats können von dem **Stifter** unabhängig von den Vorgaben nach Absatz (1) bei Einrichtung des Stiftungsrats oder – sollte der Stiftungsrat zu Lebzeiten des Stifters nicht errichtet worden sein – durch Verfügung von Todes wegen bestellt werden. Übt der **Stifter** das Bestellungsrecht nicht aus, bestellt der Vorstand die ersten Mitglieder des Stiftungsrats durch Beschluss.
- b) Solange der **Stifter** Mitglied eines Stiftungsorgans ist, hat er das Recht die Mitglieder des Stiftungsrats zu bestellen, soweit der Stiftungsrat noch nicht vollständig bestellt ist; weiterhin hat er das Recht, Amtsnachfolger durch Erklärung gegenüber der Stiftung zu bestellen. Er kann auf dieses Bestellungsrecht für den Einzelfall oder auf Dauer durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber der Stiftung verzichten. Der **Stifter** kann für den Fall seines Ausscheidens aus dem Stiftungsrat infolge seines Versterbens seinen Amtsnachfolger und weitere Mitglieder für die zu diesem Zeitpunkt nicht besetzten Stiftungsratsposten bzw. die Posten von Mitgliedern, deren Amtszeit in diesem Zeitpunkt ausgelaufen ist, auch durch Verfügung von Todes wegen benennen, solange er bei Errichtung der Verfügung von Todes wegen Mitglied eines Stiftungsorganes ist. Solange der **Stifter** Mitglied eines Stiftungsorganes ist, kann er ein Mitglied des Stiftungsrats jederzeit durch Erklärung gegenüber der Stiftung und zugleich gegenüber dem betreffenden Stiftungsratsmitglied mit sofortiger Wirkung abberufen, sofern die Abberufung aus sachlichem Grund im Interesse der Stiftung erfolgt.
- c) Die Regelungen des § 8 Absatz (2) Buchstaben b), f), g) gelten entsprechend.
- d) Besteht das Bestellungsrecht des **Stifters** nicht mehr oder hat der **Stifter** auf die Ausübung verzichtet, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Beschluss der übrigen Mitglieder (Kooptation).
- e) Die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrats ist – außer in den Fällen des § 8 Absatz (2) Buchstabe c) Satz 3 – nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund ist insbesondere eine nachhaltige oder grobe Verletzung der satzungsmäßigen oder gesetzlichen Aufgaben oder Pflichten des Stiftungsrats anzusehen. Vor einer Abberufung ist dem betreffenden Mitglied in geeigneter Form Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung aus wichtigem Grund bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrats unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds von der Abstimmung. Solange der Stifter Mitglied eines Stiftungsorganes ist, bedarf die Abberufung aus wichtigem Grund darüber hinaus seiner Zustimmung.

(3) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrats

- a) Der Stiftungsrat hat einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrats übt bei Abwesenheit oder

Verhinderung des Vorsitzenden des Stiftungsrats dessen Aufgaben und Befugnisse aus, ohne besondere Bevollmächtigung jedoch nicht dessen Stimmrecht im Stiftungsrat. Solange der **Stifter** Mitglied des Stiftungsrats ist, hat er das nicht übertragbare Recht, den Vorsitz des Stiftungsrats zu übernehmen. Die Erklärung erfolgt gegenüber der Stiftung.

- b) Zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsrats gehören insbesondere:
 - aa) die Vertretung der Stiftung und des Stiftungsrats gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern bei der Durchsetzung von Rechten oder Ansprüchen der Stiftung oder des Stiftungsrats gegen den Vorstand oder dessen Mitglieder; und
 - bb) die Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen des Stiftungsrats.
 - c) Die Regelungen des § 8 Absatz (3) Buchstabe b) gelten entsprechend.
 - d) Besteht das Ernennungsrecht des **Stifters** nicht mehr oder hat der **Stifter** auf die Ausübung verzichtet, wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrats. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitglieds.
- (4) Der Stiftungsrat kann sich durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben.

§ 13

Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat soll mindestens zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen; er muss allerdings mindestens einmal pro Jahr, innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der Rechnungslegungsunterlagen durch den Vorstand, zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Darüber hinaus wird der Stiftungsrat durch den Vorsitzenden des Stiftungsrats einberufen, wenn es die Belange der Stiftung erfordern. Der Vorsitzende des Stiftungsrats muss den Stiftungsrat einberufen, wenn dies der Vorstand durch Beschluss oder ein Quorum von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats verlangt. Kommt der Vorsitzende des Stiftungsrats einem solchen Verlangen nicht nach, ist das verlangende Vorstandsmitglied bzw. das Quorum von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats selbst zur Einberufung berechtigt.
- (2) Die Bestimmungen des § 9 Absätze (2) [Einladung], (3) [Ergänzung der Tagesordnung], (5) [Beschlussfähigkeit], (6) [Sitzungsleitung und Protokoll], (8) [Vertretung], (9) [Beschlussfassung außerhalb von förmlichen Sitzungen], sowie (10) [Anfechtung von Beschlüssen] gelten entsprechend, wobei die Fristen im Rahmen der Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung jeweils die doppelte Länge haben, an die Stelle des

Vorsitzenden des Vorstands der Vorsitzende des Stiftungsrats tritt, an die Stelle der Mitglieder des Vorstands die Mitglieder des Stiftungsrats treten und schließlich die Übersendung des Protokolls an die Mitglieder des Stiftungsrats und den Vorsitzenden des Vorstands erfolgt.

- (3) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nicht anders bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Stiftungsrats hat eine Stimme; abweichend hiervon hat der **Stifter**, wenn er Mitglied des Stiftungsrats ist, ein Stimmgewicht von 75 %. Das danach verbleibende Stimmgewicht verteilt sich zu gleichen Teilen auf die weiteren Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrats.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands ist berechtigt und auf schriftliches Verlangen des Vorsitzenden des Stiftungsrats verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrats beratend und ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ein Verlangen nach Satz 1 ist gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands in der Form des § 9 Absatz (2) zu äußern. Durch Beschluss des Stiftungsrats kann der Vorsitzende des Vorstands während der Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Gegenständen von der Sitzung ausgeschlossen werden.

IV.

Satzungs- und Grundlagenänderungen, Vermögensanfall

§ 14

Satzungs- und Grundlagenänderungen

- (1) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine erhebliche Beschränkung des Stiftungszwecks im Sinne von § 85 Absatz 1 BGB ist zulässig, wenn der Stiftungszweck nach § 2 nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor, wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann. Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Kann der Zweck nach § 2 nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden und erscheint gesichert, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann, kann die Stiftung auch abweichend von § 83c BGB durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um die Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB ergänzt wird.

- (2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz (1) Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn (i) sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen oder (ii) wenn der Stiftungszweck nach § 2 nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann. Als prägend für die Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen der Stiftung, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens sowie die Grundsätze der Organisationsverfassung (Nebeneinander der Organe, Aufgaben und Befugnisse der Organe, Vertretungsmacht der Organe, Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Organe, Stimmverteilung in den Organen) und die Sonderrechte anzusehen.
- (3) Eine Änderung der Stiftungssatzung, die nicht unter die Absätze (1) oder (2) fällt („einfache Satzungsänderung“) ist zulässig, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient und sie die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht negativ beeinflusst.
- (4) Eine Maßnahme nach den Absätzen (1) bis (3) sowie nach den §§ 86 bis 87 BGB (Zu- und Zusammenlegung sowie Auflösung der Stiftung) wird durch den Vorstand durch Beschluss angeordnet und bedarf – sofern ein Stiftungsrat eingerichtet ist – der Zustimmung des Stiftungsrats durch Beschluss. Für diese Beschlüsse des Vorstands und ggf. des Stiftungsrats gilt gleichermaßen Folgendes:
- a) Für eine Maßnahme nach Absatz (3) genügt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - b) Für eine Maßnahme nach den Absätzen (1) und (2) sowie nach den §§ 86 bis 87 BGB muss der Beschluss im Rahmen einer eigens zu diesem Zweck anberaumten Sitzung gefasst werden und drei Viertel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Eine Maßnahme nach den Absätzen (1) bis (3) sowie nach den §§ 86 bis 87 BGB bedarf zudem
- a) der Zustimmung des **Stifters**, solange der Stifter Mitglied eines Stiftungsorgans ist; er ist – auch wenn er nicht Mitglied eines Stiftungsorgans ist – vor der Beschlussfassung des Vorstands vom Vorstand anzuhören. Seine Stellungnahme ist auch dem Stiftungsrat vor dessen Beschlussfassung und stets der Stiftungsbehörde mit dem Antrag auf Genehmigung vorzulegen;
 - b) der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung darf erst beantragt werden, nachdem mit der zuständigen Finanzbehörde vorabgestimmt wurde, dass die beabsichtigte Maßnahme im Hinblick auf die Steuerbegünstigung der Stiftung unbedenklich ist.

§ 15
Vermögensanfall

Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 der Satzung benannten steuerbegünstigten Zwecke.

§ 16
Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Landesrechts.
- (2) Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

Dermbach, den 21. Oktober 2024



Hugo Isert